

Das ist keine Rechtsberatung. Das sind nur Erfahrungsberichte und meine Meinung:

Ich zeige in **roter Schrift** auf, was schon von mir oder anderen eingesetzt wurde und wie dies bisher gewirkt hat. Dies tue ich, um Kritikern vorzubeugen, die sagen könnten, dies sei Humbug. Die Realität ist der beste Beweis.

### **I. Personalausweis: Besitz und Mitführen - § 1 PAuswG**

Hier hatte ich gesagt, dass man diesen besitzen muss. Ergänzt werden müsste noch "oder Reisepass". In dem Gesetz ist nämlich die Rede von "Ausweis", was einen Reisepass einschließt.

Eine Pflicht zum Mitführen gibt es nur in Ausnahmefällen, die sich z. B. aus § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder § 38 Waffengesetz ergeben. Wird man auf einer Demo oder im Auto ohne Personalausweis oder Reisepass angetroffen, kann dies allerdings zur Mitnahme auf die Wache führen. Wobei mir nicht klar ist, was man dort besser erkennen will, da man dort ja immer noch keinen Ausweis mit sich führt.

Allerdings, kann auch auf Demos oder im Auto nicht einfach willkürlich das Vorzeigen des Ausweises verlangt werden. Nur bei **begründetem** Verdacht auf eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Eine allgemeine Verkehrskontrolle reicht dafür z. B. auch **nicht** aus.

Hier ein Statement einer Anwaltskanzlei:

<https://kujus-straferverteidigung.de/ratgeber/ausweis-immer-dabei-haben/>

**Die Argumentation wurde von mir schon mehrfach erfolgreich eingesetzt und eine angedrohte Mitnahme auf die Wache dadurch verhindert.**

### **II. Ausweispflichten für Polizisten**

RdErl. d. Innenministeriums - 43.1-58.02.09 v. 12.4.2010 gültig für NRW. In anderen Bundesländer bitte gesondert suchen.

Punkt 2.5.1

*"Polizeivollzugsbeamte haben den Polizeidienstausweis bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen; beim Einsatz in Zivilkleidung haben sie dies unaufgefordert zu tun. Werden Polizeivollzugsbeamte unter gemeinsamer Führung eingesetzt, ist nur der mit der Führung Beauftragte vorzeigepflichtig."*

**Die Argumentation wurde von mir schon mehrfach eingesetzt. Polizisten weigern sich fast alle. Das kann man dann gegen Sie verwenden.**

### **III. Schule – SchulG und StGB**

**Die von mir vorgeschlagenen Argumente wurden schon von Patienten bzw. Eltern von Patienten eingesetzt. Ende ist zwar noch offen. Dennoch würde ich dies jederzeit gegenüber Schulleitern/ Schulämtern u. s. w. einsetzen, schon bevor es zu rechtlichen Schritten kommt, da dies ggfs. schon ausreichend Wirkung beim Gegenüber zeigt. Man hat nichts zu verlieren und zeigt, dass man zur Gegenwehr bereit ist. Zudem noch eine Haftungserklärung vorlegen und mit Fragen bombardieren.**

**40 Abs. 1 Satz 6 SchulG NRW:** "Die Schulpflicht ruht.....wenn der Nachweis geführt wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes der Schülerin oder des Schülers gefährdet wäre."

**Achtung: Kann von Bundesland zu Bundesland verschieden sein. Immer für das eigene Bundesland prüfen.**

**225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen, gilt bundesweit:**

*“Wer eine Person unter achtzehn Jahren .....die seiner Fürsorge oder Obhut untersteht.....von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden ist, quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.”*

#### **IV. Kostenerstattung als Beschuldigte im Ordnungswidrigkeits- oder Bußgeldverfahren ohne Anwalt**

Hier am Beispiel: Gerichtsverfahren von der Staatsanwaltschaft eingeleitet, vom Gericht zu Lasten der Staatskasse eingestellt. Hier geht es nicht darum, ob das Gericht die Kosten der Höhe nach anerkannt hat, sondern grundsätzlich. Man muss nach Abschluss des Verfahrens einen "Kostenfestsetzungsantrag" an das Gericht schicken, welches die Sache bearbeitet hat. Dies kann formlos geschehen. Hier die Argumente:

**Fahrtkosten, § 5 Abs. 2 Satz 1 JVEG, 0,35 €/km. In meinem Fall vom Gericht anerkannt. Also, keine Vermutung, sondern real.**

**Arbeitsaufwand** z. B. für das Verfassen von Schriftsätzen, § 20 JVEG. In meinem Fall vom Gericht anerkannt. Also, keine Vermutung, sondern real. Normalerweise weigern sich die Gerichte das anzuerkennen. Aber meine Argumentation hat offenbar gegriffen.

**Faxkosten, § 20 JVEG**, hier kann der Zeitaufwand fürs Faxen angesetzt werden, nicht aber die Faxkosten. In meinem Fall vom Gericht anerkannt. Also, keine Vermutung, sondern real.

**DVD, § 7 Abs. 3 JVEG, 1,50 €/ Datenträger. In meinem Fall vom Gericht dem Grunde nach anerkannt. Also, keine Vermutung, sondern real. Bisher nicht gezahlt, weil die DVD vom Ordnungsamt nicht weitergeleitet wurde.**

**Kopien/ Ausdrucke. Ausgang ist noch offen.** Hier meine aktuelle Argumentation gegenüber dem Gericht. Das Gericht bezog sich bei der Ablehnung der Übernahme der Druck- und Kopierkosten auf § 7 Abs. 2 Satz JVEG, § 46 OWiG und § 464 a Abs. 2 StPO. Hier wird zwar richtig zitiert, aber dennoch in die Irre geleitet. Und zwar deshalb:

In § 7 Abs. 2 JVEG heißt es zwar tatsächlich:

*"Die Pauschale wird nur für Kopien und Ausdrucke aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt..."* Ich hatte keine Kopien aus der Akte erstellt, sondern eigene Schriftsätze ausgedruckt.

Aber "vergessen" wird, dass es sich bei meinem Verfahren um eines handelt, welches vom Gericht eingestellt wurde und dann gilt § 467 StPO:

*"Soweit der Angeschuldigte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, fallen die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse zur Last."*

In diesem Paragraphen gibt es keine Einschränkung der Übernahme der Kopierkosten nur für

Kopien aus der Akte. Der Paragraph passt zu meinem Verfahren besser als § 464 a StPO, weil bei mir eingestellt wurde. Und genau deshalb verwendet das Gericht vorzugsweise §§ 464 a anstatt 467 StPO.

### **V. Verjährungsfristen bei Ordnungswidrigkeiten**

In § 31 OWiG findet man die Fristen, wann eine Ordnungswidrigkeit verjährt. D. h., wenn ein Schreiben zugestellt wird, in welchem eine Ordnungswidrigkeit vorgehalten wird, beginnt die Frist zu laufen. Sie wird auch nicht dadurch gehemmt, dass zwischendurch weiterer Schriftverkehr geführt wird.

### **VI. Akteneinsichten ohne Anwalt, Fotos aus Akten**

#### **§ 147 Abs. 4 StPO, Akteneinsicht ohne Anwalt:**

*“Der Beschuldigte, der keinen Verteidiger hat, ist .....befugt, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen, (eigene Anmerk.: die nun folgenden Ausnahmen treten im Bußgeldverfahren selten ein) soweit der Untersuchungszweck auch in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können ihm an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten bereitgestellt werden.”*

**Wurde von mir mehrfach praktiziert. Also, keine Vermutung, sondern real.**

Fotos aus den Akten anstelle teurer Kopien der Staatsanwaltschaft darf man erstellen gem. Beschluss vom 12.7.1989 (IV a ARZ (VZ) 9/88), des BGH:

*“Auch umfaßt das Recht auf Einsicht das selbstverständliche Recht, diese Einsicht durch selbstgefertigte Abschriften zu dokumentieren. Dabei kann der Einsichtnehmende nicht auf handschriftliche Notizen verwiesen werden.”* Der letzte Satz bedeutet, dass man Fotos machen darf.

**Wurde von mir mehrfach praktiziert. Also, keine Vermutung, sondern real.**

### **VII. In NRW gerne verwendetes Urteil zur Begründung der Attestablehnung**

In NRW wird im Rahmen der CoronaSchVO gerne auf das OVG Münster, 13 B 1368/20 vom 24.09.2020 verwiesen. Im Verfahren vor dem OVG Münster ging es aber um die CoronaBetrVO. Nun mag man das kleinlich nennen, aber die Gegenseite ist ja auch kleinlich. Und man muss es ihr nicht leicht machen.

### **VIII. Musterschriftverkehr anbei**

Es soll nur der Veranschaulichung dienen, wie man mit Behörden agieren KANN. Keine Rechtsberatung. Und keine Angst. Wenn ich mir ein paar Grundprinzipien anlesen konnte, können andere das auch.